



Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau,  
Forsten, Jagd und Heimat, Postfach 31 09, 65021 Wiesbaden

Tilman Kluge  
Steinhohlstraße 11a  
61352 Bad Homburg

Erstellungsdatum 18.07.2024

**Ihre Petition Nr. 05093/20 vom 7. September 2023, „Anbau gentechnisch  
veränderter Pflanzen - Änderung des § 18 HeNatG“**

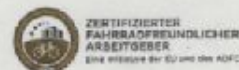
Sehr geehrter Herr Kluge,

der Hessische Landtag hat in seiner 9. Plenarsitzung am 15. Mai 2024 gemäß der Empfehlung des Petitionsausschusses (siehe Drucksache Nr. 21/452) beschlossen, Ihre oben genannte Petition an das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU) mit der Bitte zu überweisen, Sie über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten. Diesem Beschluss komme ich mit folgenden Ausführungen nach.

Mit Ihrer Eingabe bitten Sie den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags um Prüfung, inwieweit in § 18 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) vom 25. Mai 2023 die Formulierung „ist verboten“ durch „bedarf jeweils der Prüfung und Genehmigung nach Maßgabe des § 35 BNatSchG“ ersetzt werden kann. Zur Begründung führen Sie an, dass – soweit Verbraucherinnen und Verbraucher den Einsatz von Gentechnik ablehnten – dies im Rahmen eines Gesetzgebungsverfahrens nur berücksichtigt werden könne, wenn hierzu statistisch belastbare Zahlen über das Abstimmungsverhalten der Verbraucherinnen und Verbraucher und substantielle

65189 Wiesbaden  
Mainzer Straße 80  
Telefon +49 (0)6 11 815 0  
Telefax +49 (0)6 11 815 1941

E-Mail:  
[poststelle@umwelt.hessen.de](mailto:poststelle@umwelt.hessen.de)  
Internet:  
[www.umwelt.hessen.de](http://www.umwelt.hessen.de)



Angaben über die Triftigkeit der Argumente vorlägen. Dies sei jedoch nicht der Fall. Vielmehr würden die Belange der Verbraucherinnen und Verbraucher, welche Gentechnik in ihrer Nahrung befürworteten, unterdrückt. Dies gelte auch für diejenigen Personen, welche die Frage „Gentechnik oder Nicht-Gentechnik“ sinngemäß mit „nicht von wesentlichem Interesse“ beantworten würden. Ebenfalls stelle sich die Frage nach der Vertretung der Verbraucherinnen und Verbraucher, die im Fall des § 18 HeNatG grundsätzlich vorbehaltlich geregelter Einzelheiten nur als demokratisch legitimierte Institution akzeptabel wäre. Ihrer Meinung nach beruht die aktuelle Formulierung des § 18 HeNatG auch nicht auf Bedenken der berufsständischen Vertretung. Insbesondere der Deutsche Bauernverband sorge sich nicht im Hinblick auf den Einsatz von Gentechnik. Darüber hinaus plädiere die Bundesforschungsministerin für mehr Technologieoffenheit und sehe in der „grünen Gentechnik“ die Chance, Pflanzen ertragreicher und/ oder resistenter gegen Schädlinge zu machen. Die „grüne Gentechnik“ habe es deshalb sogar in die Nationale Sicherheitsstrategie der Bundesregierung geschafft. Danach wolle Deutschland in Europa „eine Vorreiterrolle in der Forschung“ einnehmen. Das Bundeslandwirtschaftsministerium weise im Übrigen darauf hin, dass die Forschung an und mit gentechnisch veränderten Pflanzen bereits erlaubt sei, ebenso wie das Inverkehrbringen von Futter- und Lebensmitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten. Bei einem Genehmigungsvorbehalt im HeNatG könnten diese fachlichen und rechtlichen Einschätzungen berücksichtigt werden.

§ 18 HeNatG bezieht sich auf die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen nach § 3 Nr. 3 und Nr. 5 des Gentechnikgesetzes. Zwar hat der Bund nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 29 Grundgesetz (GG) in § 35 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gerade kein generelles Verbot, sondern Entscheidungen im Einzelfall angeordnet. Nach Art. 72 Abs. 3 GG bleibt das weitergehende hessische Verbot im Rahmen der Abweichungskompetenz aber zulässig, da es sich nicht um abweichungsfeste Regelungsbereiche wie die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes handelt. Auch andere Bundesländer (Baden-Württemberg, Thüringen) haben entsprechende gebietsbezogene Verbotstatbestände geschaffen. Grundsätzlich kann die Abweichungsgesetzgebung von den Ländern für eine



Ausweitung des vom Bundesnaturschutzgesetz vorgegebenen Schutzniveaus genutzt werden.

Die der Gesetzesbegründung widersprechende Auffassung, wonach es dem Landesgesetzgeber an der Gesetzgebungskompetenz für ein pauschales, landesweites Verbot des Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen fehle, trifft insoweit nach hiesiger Überzeugung nicht zu.

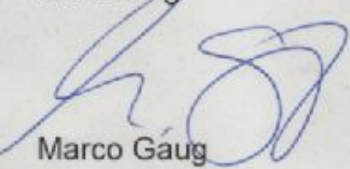
Ihr Anliegen zielt folglich auf eine Änderung der bestehenden Regelung des § 18 HeNatG ab. Ein Petitionsverfahren ist indes nicht geeignet, ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren.

Die Möglichkeit, ein Gesetzgebungsverfahren zu initiieren (hier: Änderung des § 18 HeNatG), besteht nach Art. 117 der Verfassung des Landes Hessen nur insoweit, als dass Gesetzesentwürfe von der Landesregierung, aus der Mitte des Landtags oder durch Volksbegehren eingebracht werden können. Des Weiteren kann unter den Voraussetzungen des Art. 124 der Verfassung des Landes Hessen ein Volksbegehren herbeigeführt werden.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Marco Gaug